

Untervazer Burgenverein Untervaz

# Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



2024

Das Walserrrecht

---

Email: [dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch](mailto:dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch). Weitere Texte zur Dorfgeschichte sind im Internet unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/dorfgeschichte> erhältlich. Beilagen der Jahresberichte „Anno Domini“ unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/annodomini>.

2024 **Das Walsерrecht**

*Enrico Rizzi*

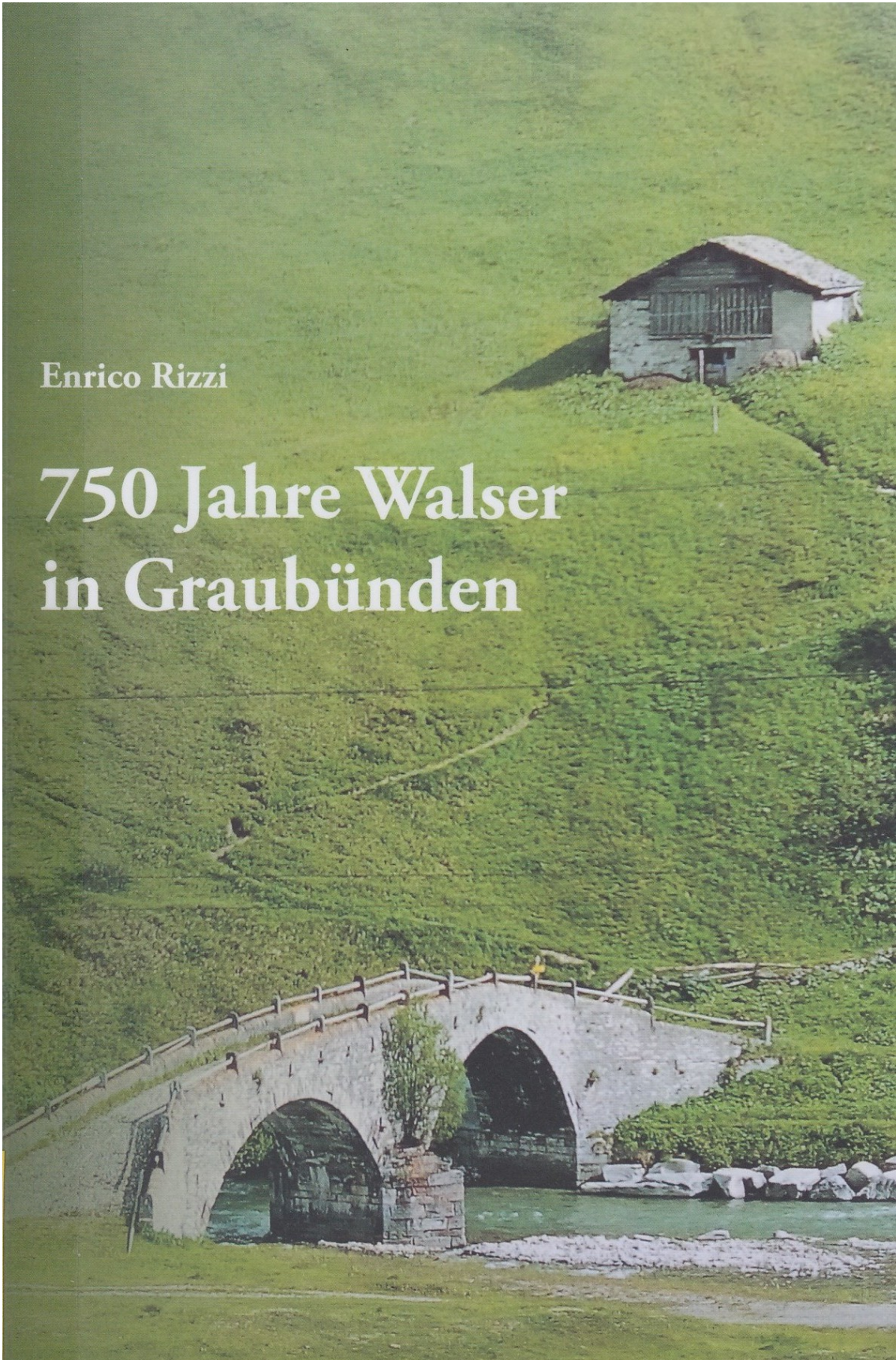
*Auszug aus: Rizzi Enrico: 750 Jahre Walser in Graubünden*

*Festschrift Walserversvereinigung Graubünden 2024. Seite 131-162.*

---

Enrico Rizzi

# 750 Jahre Walser in Graubünden



## IV. DAS WALSERRECHT

*In Erinnerung an Peter Liver, den grössten Gelehrten des Walserrechts in Graubünden.*

### 1. Das Kolonistenrecht

Bevor der Terminus Walser das kleine Volk alpiner Siedler aus dem Wallis als solches kennzeichnete, wurde er verwendet, um deren Rechtsstatus zu umschreiben. Dabei handelt es sich um einen einzigartigen Komplex von Wohnheitsrechten, der dem Weg ihrer Kolonisationstätigkeit folgte.

Walserecht oder Walserbrauch nannte man im Mittelalter jenes spezielle Recht, welches in den alpinen Siedlungsgebieten die Kolonisten von den übrigen Bewohnern, Freien oder Hörigen, innerhalb einer Grundherrschaft unterschied. Jeder beliebige Siedler, der nach Walserecht Land zu Lehen genommen hatte und den Boden urbar machte, konnte in den Genuss jener Bedingungen gelangen, wie sie traditionellerweise für die Walser galten. Nachdem die Forschung der «ethnozentrischen» Geschichtsauffassung den Rücken gekehrt hat, sollte es nicht verwundern, wenn man auf Siedlergruppen stösst, die zwar nicht oberwalliserischer Herkunft sind, sich aber auch nicht klar von den Walsern abgrenzen lassen und die man - trotz dieses scheinbaren Widerspruchs - dennoch als Walser betrachten kann.

Das Walserecht ist nichts anderes als eine Anwendung des allgemeineren Kolonistenrechts mit einigen besonderen Ausprägungen: Es war wie das Kolonistenrecht auf der Vergabe von Land nach den Regeln der Erbpacht sowie auf einem Komplex von Privilegien beziehungsweise verwaltungstechnischer und gerichtlicher Autonomien begründet.

In einer Zeit grosser landwirtschaftlicher Umwälzungen im damaligen Europa, die in ihrer Durchschlagskraft mit der Industrialisierung des 19. und 20. Jahrhunderts verglichen werden können, bildete sich zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert das Kolonistenrecht heraus.

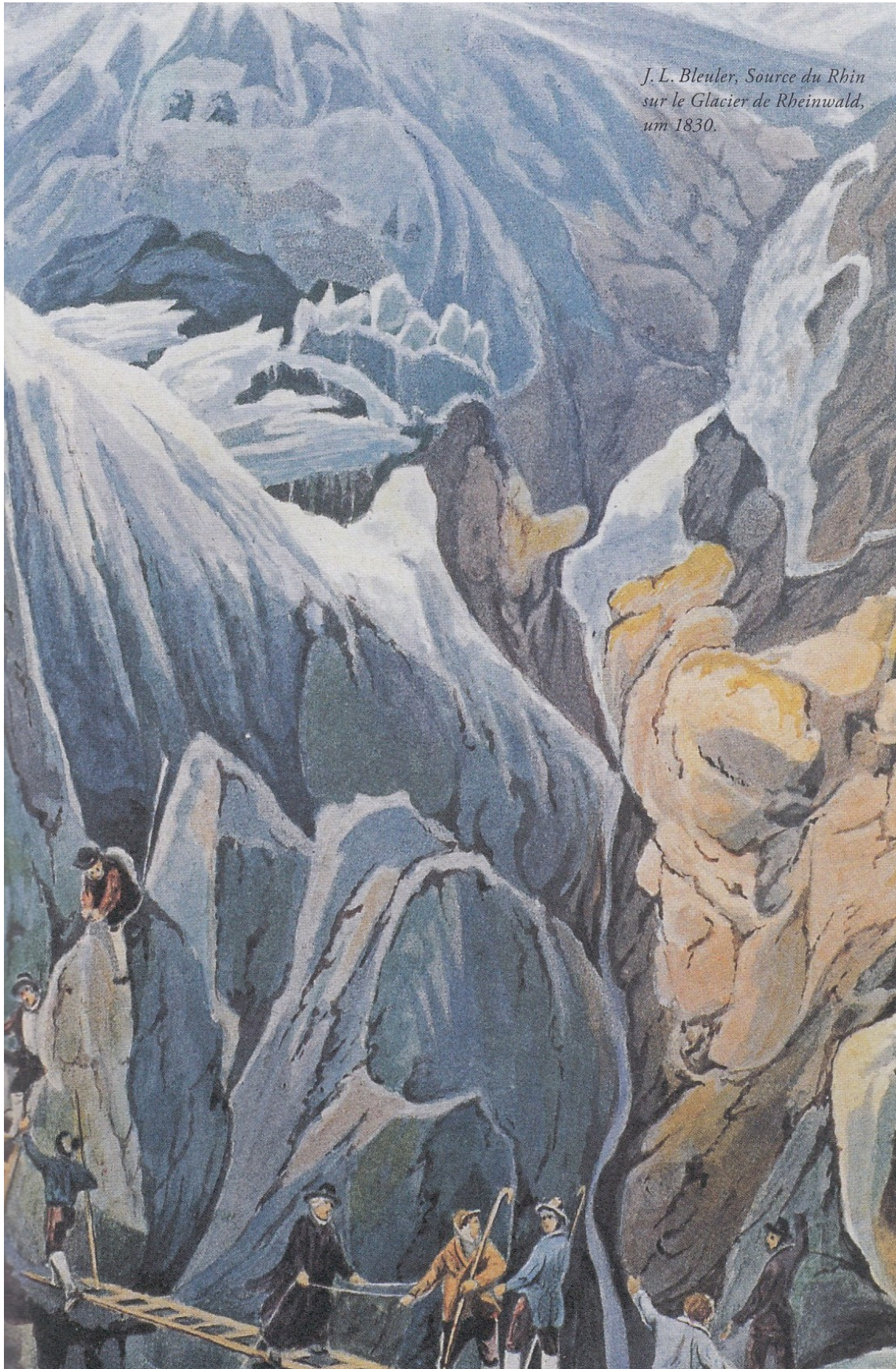
S. 132: Wie Georges Duby schreibt, stellten diese Veränderungen «das spektakulärste und entscheidendste wirtschaftliche Ereignis des späten Mittelalters dar.

Zwischen dem Jahr 1000 und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts - nach 1348 sollte die Pest einen grossen Teil der Bevölkerung auf dem Kontinent hinwegraffen - hatte sich die Einwohnerschaft in Europa verdreifacht. Die bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten sowie die verfügbaren landwirtschaftlichen Technologien vermochten dieses demographische Wachstum nicht zu bewältigen. Die bäuerlichen Schichten lebten in völliger Passivität innerhalb der grossen Grundherrschaften, die nach althergebrachten, feudalistischen Methoden der höfischen Gesellschaft verwaltet wurden; in ihrer sich stets gleichbleibenden Umgebung waren sie geknechtet und an die Scholle gebunden. Diese Bauern, die in der Geschichtsschreibung immer als ein Teil der Natur denn als «Individuen der Geschichte» erscheinen, wären kaum imstande gewesen, der wirtschaftlichen Stagnation und der Nahrungsknappheit, die das Anwachsen der Bevölkerung mit sich brachte, wirksam zu begegnen. Die ganze Energie der Bauernschaft, welcher jeglicher Ansporn und auch die nötigen Mittel und Geräte fehlten, wurde gänzlich von den Naturgewalten beansprucht und dominiert.

Es sind dynamische Kräfte, die sich nun - vor allem durch die Klöster - zu bilden begannen und die bewirkten, dass die Bestellung des Ödlandes vorangetrieben wurde. Dazu bedurfte es aber einiger Voraussetzungen: Es war notwendig, den Bauern, die bei solch kühnen Unternehmungen mitzumachen bereit waren, einen besseren rechtlichen Status zu garantieren - das heisst, sie aus ihrer Knechtschaft zu befreien und ihnen und ihren Söhnen den fortwährenden Besitz des unter vielen Opfern urbar gemachten Bodens zu sichern. In den vom Klima begünstigten Jahrzehnten betrieben die Klöster als erste eine intensive Nutzung der grossen Wald- und Sumpfgebiete.

Das Erscheinungsbild Europas änderte sich auf diese Weise radikal. «Selbst im Herzen des alten Landes» - schreibt Marc Bloch - «wurden Wälder und unbebaute Landstriche unaufhaltsam unter die Pflugschar gebracht; auf den neu geschaffenen Lichtungen entstanden zwischen den Bäumen vollständig neue Wohnstätten auf jungfräulichem Boden: Überall breiteten sich unter dem unwiderstehlichen Druck der rodenden Bauern die Höfe aus.»

S. 133:



*Die Quelle des Hinterrheins auf dem Rheinwaldgletscher von J. L. Bleuler 1830*

S. 134: Diese gross angelegten Siedlungsvorhaben stiessen in ganz Europa in noch unbewohnte Gebiete vor und erreichten so zum Beispiel auch das nördliche Skandinavien oder die Regionen östlich der Elbe. Wälder - Sümpfe - unter dem Meeresspiegel gelegenes Land - Berghänge in den Alpen ... wo auch immer Raum zu nutzen war, schritt die Urbarisierung voran.

Die Bauern wurden in Siedlergruppen zusammengefasst und erhielten neue Rechte. Diese sogenannten Siedlerfreiheiten gestatteten ihnen vor allem eine Mobilität, wie sie die an die Scholle gebundenen Leute nicht kannten. Das erste, fundamentale Recht der neuen Siedler bestand tatsächlich in der freien Wahl des eigenen Wohnortes.

Der Vertrag von Utrecht, welcher 1106 zwischen Bischof Friedrich von Hamburg-Bremen und den Vertretern einer holländischen Bauerngruppe, die aus freien Stücken ihre neuen Heimstätten im sumpfigen Gebiet der Wesermündung wählten, geschlossen wurde, ist die älteste schriftlich bezeugte Anwendung des Kolonistenrechts. Die holländischen Bauern waren besonders erfahren in den nötigen Meliorationstechniken und schützten den gewonnenen Boden durch Erhöhen der Deiche vor der zerstörerischen Gewalt des Meeres. Dem Bischof seinerseits bot dies eine vielversprechende Möglichkeit, dem Wasser neues Land abzurufen.

In dem betreffenden Vertrag sind alle konstitutiven Elemente des Kolonistenrechts enthalten: «Wir, Fürst-Erzbischof von Utrecht, verfügen, dass das Abkommen, welches Wir mit einigen Leuten, die Holländer genannt werden und diesseits des Rheins wohnen, geschlossen haben, allen bekannt gemacht wird. Sie haben sich in Unserer Gegenwart eingefunden und baten Uns inständig, ihnen einige Ländereien Unseres Bistums abzutreten, die bis zum heutigen Tag sumpfig und unbebaut und von Unseren Untergebenen vollkommen ungenutzt geblieben sind, zum Zweck, diesen Boden zu bestellen. [ ... ] Wir sind ihrem Wunsch nachgekommen und haben folgendes festgelegt: Für jede Hufe jenes Landes müssen sie ein jeder einen Pfennig entrichten. Damit in Zukunft kein Streit entsteht, legen Wir fest, dass eine Hufe 720 Massstangen in der Länge und 30 in der Breite messen soll, der Graben, welcher in der Mitte verläuft, inbegriffen. Von den Erzeugnissen des Landes müssen sie den elften Teil des Getreides und den zehnten von Schafen, Schweinen, Ziegen und Gänsen abliefern; ebenso den Zehnten von Honig und Leinen. [ ... ]

Weiter haben sie sich verpflichtet, 2 Mark jährlich pro 100 Hufe abzuliefern. Ihre Streitigkeiten müssen sie unter sich aushandeln. Wenn in schwierigen Fällen kein Richtspruch gefällt werden kann, müssen sie den Bischof davon unterrichten und ihn bitten, den Fall zu schlichten. Für die ganze Zeit, welche der Bischof oder ein Vertreter bei ihnen verbringt, müssen sie ihn auf ihre Kosten verpflegen und unterbringen. Die Siedler sollen zwei Drittel, der Bischof ein Drittel der Gerichtsgefälle erhalten.»

S. 135: Im Vertrag war weiter die Vererbung der Hufen ohne Auflagen vorgesehen sowie die Möglichkeit, den Besitz zu veräussern. Die Fläche der Hufen wurde grosser als üblich, das Pachtgeld aber deutlich niedriger angesetzt - was einer natürlichen Entschädigung für die erheblichen Schwierigkeiten gleichkam, die mit einer Bodengewinnung und -verbesserung verbunden waren.

Die Migration zielte hauptsächlich gegen Osten und erfolgte innerhalb des Gebietes, das zwischen Baltikum und Fichtelgebirge die deutschen Territorien von den polnischen trennt. Diese Siedlerbewegung stiess bis über die Elbe und die Saale vor. Unter den Kolonisten Osteuropas - die sich übrigens mit den ansässigen slawischen Bevölkerungsschichten vermischten - befand sich ein hoher Prozentsatz von flämischen und holländischen Bauern. So wurde denn auch das Kolonistenrecht allgemein als *ius flandricum* oder *ius theutonicum* bekannt. «Die Welle der Rodungsarbeiten und Neugründungen von Dörfern überflutete aber nicht nur die Gebiete östlich der Elbe», - bemerkt Werner Rösener zutreffend -, «sondern auch die angrenzenden Regionen Polens, Böhmens und Ungarns. In Polen entstanden viele neue Ortschaften nach deutschem Recht (*ius theutonicum*), was aber überhaupt nicht voraussetzt, dass von Anfang an deutsche Siedler beteiligt gewesen sein müssen. Es handelte sich vielmehr um die Anwendung rechtlicher Grundlagen, welche den Kolonisten nach westeuropäischem Modell geboten wurden».

Die gleichen Überlegungen dürfen übrigens auch für die «deutsche» Besiedlung im Alpenraum gelten. Nach diesem Muster, das sich durch eine verhältnismässig lockere Bindung an die Grundherrschaft, durch die Erblichkeit des Bodens und die niedrig angesetzte Lehensbelastung auszeichnet, wurden zahlreiche weitere europäische Regionen besiedelt: von England - wo nach der Eroberung durch die Normannen systematisch Torflandschaften und Sümpfe trockengelegt wurden - über Frankreich, Italien und Deutschland bis zur iberischen Halbinsel.

Wie die alemannischen und bajuwarischen Migrationen bestätigen, hatte während des Hochmittelalters die grossräumige Urbarisierung unbestellten Bodens überall ihren Anfang genommen.

In den rauen und wilden Gebieten der Alpen, die sich erst in den Jahrhunderten der Besiedlung zu öffnen begannen, finden wir von der Dauphiné im Westen bis nach Tirol im Osten alte Beispiele einer Anwendung des Kolonistenrechts. In der Dauphiné entstanden die ersten Bauernfreiheiten im Rahmen der Siedlungstätigkeiten auf klostereigenen Gebieten: in diesem Zusammenhang äusserst bedeutsam die Gründung des Bundes der 31 Dörfer am Mont Genève in den Westalpen.

*S. 136:* Im Südtirol wurde die Erbzinspacht mit Klauseln, die dem Walserrecht sehr ähnlich waren, auf breiter Basis in den Verträgen zwischen Klöstern (aber nicht ausschliesslich) und Siedlern bayerischer Herkunft angewandt. In den Südtälern der Ostalpen - so in einigen Landstrichen des Trentino, des Friauls und des Vicentino (die Sieben Gemeinden der Hochebene von Asiago) sowie des Veronesischen (die Dreizehn Gemeinden der Lessinia) - entwickelte sich parallel zur Walserkolonisation, in den selben Jahren und unter analogen Umständen, ebenfalls eine deutsche Siedlungstätigkeit. In diesem ganzen Gebiet, wo die Wissenschaftler einst legendäre Niederlassungen kimbrischer Stämme vermuteten, fanden in den diesbezüglichen Erblehensverträgen regelmässig Klauseln des Kolonistenrechts Anwendung. Als Beispiele seien hier die 1287 zwischen dem Bischof von Verona und deutschen Siedlern von Roveré di Velo geschlossene Vereinbarung oder die Trentinischen Verträge genannt, welche bereits Anfang des 13. Jahrhunderts - auf Betreiben von Federico Wanga, Bischof von Trento - die Grundlage zur Ansiedlung bayerisch-tirolischer Kolonisten in Folgaria bildeten.

*S. 137:*

## **2. Die Schwaige**

Während der gesamten Zeit der grossflächigen mittelalterlichen Kolonisations-tätigkeit war die «Manse» oder «Hube» die vorherrschende landwirtschaftliche Einheit. Noch im 13. Jahrhundert entsprach die Hube der Grösse des für den Lebensunterhalt einer Familie notwendigen Grundbesitzes: Sie umfasste Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Äcker, Wiesen und Wälder im Eigenbesitz, aber auch Nutzungsrechte auf Gemeindeland.



Ab dem 11. Jahrhundert begannen die Höfe in Bayern spezifische Namen zu erhalten wie beispielsweise *armentariae*, *vaccariae* oder *stabulares* (Stadelhöfe). Der gebräuchlichste, ja dominierende Begriff ist jedoch *Swaiga*, die Latinisierung von *Schwaige* oder *Schwaighof*. Es ist ein Begriff, der nicht nur im bayerischen Raum, sondern auch in Tirol, Österreich und Kärnten vorkommt. In den Gebieten westlich des Lechs ist die Bezeichnung *Schwaige* nicht mehr anzutreffen, ebensowenig in Westtirol westlich des Pitztals. Sie scheint ihren Ursprung im Alpenraum zu haben, obwohl sie im 13. Jahrhundert gelegentlich auch im Mittelgebirge und im Hügelland bis zur Donau vorkam. Im 12. Jahrhundert erscheint die *Schwaige* bereits als eine klar definierte wirtschaftliche Einheit. Ihre Ausdehnung war variabel und die Tätigkeit nicht immer nur auf die Viehwirtschaft beschränkt, wie die Quellen bezeugen, die in einigen Fällen auch Hühner und Eier, Hafer und verschiedene andere landwirtschaftliche Produkte als Zinslasten anführen.

Wir konzentrieren uns auf die *Swaiga* in den Ostalpen, weil sie genau derjenigen entspricht, die in der Walsersiedlung Avers (und in den umliegenden Rätischen Alpen) in den Urkunden oft unter dem Namen «*Marya*» [*maioria* = Meierei, Meierhof] auftaucht, was hier annäherungsweise mit Bauernhof übersetzt werden kann. Damit können - aufgrund ihrer häufigen Nennungen - im Umfeld des heutigen Graubünden nur Huben, kleinere Bauernhöfe, gemeint sein. Mit der intensiven Entwicklung der Viehwirtschaft im 12. und 13. Jahrhundert vervielfachten sich die *Schwaighöfe* in den Ostalpen. Die kolonialisatorischen Hof-siedlungen, die anfangs vor allem in der Talsohle und an den Hängen der Haupttäler verstreut waren, drangen schliesslich in die Seitentäler vor und erreichten die Talschlüsse und Hochebenen, die früher gerodet worden waren, damit die Siedler sie als Alpweiden nutzen konnten. Die Protagonisten dieser umfassenden Landnahme in den Ostalpen waren vor allem bayerisch-tirolerische oder bayerisch-kärntnerische Siedlergruppen, und ihre Unternehmungen wurden von den Klöstern oder den Fürstbischöfen von Trient und Brixen gefördert.

- S. 138:* Ein Beispiel hierfür ist die Grundherrschaft des Klosters Innichen im Pustertal und die Schenkung von zweiundzwanzig ottonischen (und schwäbischen) Alpbetrieben in den Bergen zwischen dem Rienz- und dem Drau-Becken.

Ab dem 13. Jahrhundert wurden Teile dieser Alpbetriebe, insbesondere bei Tiliach auf der Tiroler Seite des Gailtals, zu Dauersiedlungen. Die klösterlichen Alpgebiete wurden von den Grafen von Görz verwaltet, die mit großzügigen Konzessionen und günstigen Bedingungen die Ansiedlung von Kolonisten und die Gründung von Schwaigen vorantrieben.

Ein Urbar («Ertragsbuch») aus dem 14. Jahrhundert aus dem österreichischen Kloster Kremsmünster liefert eine genaue Definition des Begriffs Swaiga: «Als Schwaige bezeichnet man, was 12 Kühe und 2 Ochsen umfasst und 300 Käse wert ist. [= entrichten kann]». Die Schwaige ist also ein Bergbauernhof, der hauptsächlich auf Viehzucht basiert, weshalb das Urbar auch die Anzahl der Tiere als Masseinheit angibt. Die Zinszahlungen in Naturalien bestätigen den Charakter der Swaigae als verstreute Einzelhöfe in den Bergen, auf denen Gross- und Kleinvieh gehalten wurde.

Ähnliches geschah im benachbarten Kartitsch, wo die Alpen des Klosters Innichen jahrhundertlang Gegenstand von Streitigkeiten zwischen dem Kloster selbst und der Grafschaft Cadore waren. Auch hier verzeichnen die Urbare (1305) die Aufzucht von Rindern («Gartitsch vacarie [ ... ] in eodem montem») und den Zins von dreihundert Käslaiben, die jeder Hof jährlich zu entrichten hatte. Dieser Zins von 300 «Wertkäsen» findet sich auch in den von Dollinger untersuchten Quellen für Bayern, und zwar unabhängig von der Anzahl der Tiere. Der österreichische Ethnologe Hermann Wopfner, der sich auf eine Tiroler Statistik aus dem Jahr 1839 stützt, schätzt, dass im Mittelalter eine Kuh nicht mehr als tausend Liter Milch im Jahr geben konnte und dass man zwanzig Liter Milch brauchte, um ein Kilo Käse herzustellen.

In Kartitsch spricht das Urbar noch von «Swaigae in Kartitsch in den alben»: Kartitscher Bauernhöfen in den Alpen. Der vorrömische Begriff «Albe», der in den Ostalpen manchmal im Sinne von «Alp» verwendet wird, wurde früher etymologisch als Wurzel der Bezeichnung Alpen erklärt im Sinne von «schnee-weisen, eisbedeckten Bergen». Schon antike Schriftsteller bezeichnen aber Alpes (pl.) lediglich als Berg oder Bergweide, später konnten «Alpen» auch Passübergänge bedeuten. Deutlich zeigt die Kombination von Swaigae und «alben», von Bauernhöfen und Alpweiden, wie sich Ende des 13. Jahrhunderts die Grenzen zwischen den alten Alpngesellschaften und den neuen Siedlungen in den Hochlagen verwischten.

S. 139: Der Ausbreitung der Schwaige in den Ostalpen durch die bayerisch-tirolerischen Siedler nach dem Modell der Streusiedlung stand in den West- und Zentralalpen die Kolonisation der Walser gegenüber. Auch bei der Gründung der Walsersiedlungen in den Hochlagen handelte es sich, wie bei den Tiroler Schwaigen, in den meisten Fällen um die Umwandlung von temporären Alpsiedlungen in Dauersiedlungen.

S. 140:

### **3. Das Erblehen**

Das Erblehen oder die Erbpacht bildet den zentralen Kern des Kolonistenrechts und findet in den alpinen Siedlungsgebieten seine regelmässige Anwendung im Walsersrecht.

Durch die entsprechenden Verträge, die Erblehensbriefe, kamen die Bauern in den unbefristeten Besitz des Bodens. Bei ihrem Tod ging das Anwesen zusammen mit der jährlichen Zinsbelastung auf ihre Nachkommen über. Diese Form des Landerwerbs, das sogenannte *dominium utile* (Nutz- oder Untereigentum) - im Gegensatz zum *dominium directum* (Obereigentum), welches dem Erbzins herr verblieb - unterscheidet sich nicht wesentlich von dem, was heute als Eigentum bezeichnet wird, wenn auch der moderne Eigentumsbegriff dem mittelalterlichen Rechtsdenken noch fremd ist.

Die Pachtzinse waren unabänderlich und wurden auf alle Zeiten festgelegt. Diese Regelung hatte den Zweck zu verhindern, dass der Grundherr nach abgeschlossener Rodungstätigkeit - ein Unterfangen, das das bestellbare Land beträchtlich vermehrte und die Siedler oft bis an die Grenzen ihrer Möglichkeiten brachte neue Forderungen stellen konnte, die für die Kolonisten nachteilig gewesen wären. Das Prinzip der festen Erbpachtzinse wird sehr klar in der Verleihungsurkunde von Damüls in Vorarlberg ersichtlich, die Graf Rudolf von Montfort 1313 erliess: «Wir beteuern zudem feierlich und lauter vor Gott, dass wir und unsere Erben den Siedlern aus dem Wallis und ihren Erben alles lassen, was sie vom genannten Land erwirtschaften, ohne je mehr als den abgemachten Zins zu verlangen.»

Praktisch verblieb dem Grundherrn also nur die Erhebung des Pachtgeldes, und sein effektiver Besitz wurde immer mehr zu einem Ertragseigentum. Zudem waren die Abgaben oft so gering, dass es sich kaum mehr um einen wirklichen Zins, sondern nur um eine blosser Rekognitionsabgabe handelte,

die hauptsächlich den Zweck hatte, rein nominell die Herrenrechte über das Land zu wahren; die Erbzinsabgaben erlitten im Laufe der Zeit eine zunehmende Wertverminderung bis zum vollständigen Zerfall.

Natürlich dienten die niederen Zinssätze auch dazu, den Siedlern einen zusätzlichen Anreiz zu bieten, da - wie das Beispiel des Erblehensvertrages von 1286 zwischen dem Kapitel von SS. Giovanni e Vittore und den Kolonisten des Rheinwald zeigt - die verliehenen Besitzungen hauptsächlich aus Alpen und Weiden bestanden, die bisher nur äusserst bescheidene Erträge gebracht hatten. Auf diesen Punkt wurden die Kolonisten in vielen Verträgen ausdrücklich hingewiesen.

*S. 141:* In den meisten Fällen handelte es sich ausserdem um marginale Gebiete innerhalb der Grundherrschaften. Die kleinen, alpinen Besitzungen folgten auch nicht dem klassischen Modell der grossen Ländereien im Flachland, die planmässig in kompakte Hufen und Höfe rund um den Herrnsitz aufgeteilt waren. Sie widerspiegeln vielmehr die ganze Vielschichtigkeit und Rauheit der Gebirgslandschaft und sind, von zu vielen Faktoren wie Höhe - Klima - Lage - Beschaffenheit der Kulturen usw. geprägt, zergliedert und ohne einheitliches Erscheinungsbild. Zudem wurde in den Alpen eine extensive Bewirtschaftung des Bodens betrieben; das Land war manchmal ungenutzt und verödet, die gebirgigen Zonen oft entfernt und abgetrennt vom eigentlichen Herrschaftsbesitz. Die Gebiete wurden als Weiden genutzt und brachten deshalb nur sehr geringe Erträge ein. Hauptsächlich diese grossen, von Wäldern umgebenen Alpweiden wurden nun den Kolonisten zu Erblehen gegeben.

Im Walser Regestenbuch - eine Quellensammlung zur Geschichte der Walseransiedlung, die 1991 veröffentlicht wurde - sind für den Zeitraum von 1253 bis 1495 über zweihundert Verträge aufgeführt, die in verschiedener Art und Weise auf das Erblehen Bezug nehmen. In dem grossen Gebiet, das im Zusammenhang mit der Walser Besiedlung von Interesse ist, lässt sich in den Urkunden keine einheitliche notarielle Ausdrucksweise feststellen. Während zum Beispiel in deutschsprachigen Regionen generell der Terminus Erblehen Verwendung findet, werden dafür im Süden der Alpen oft andere Ausdrücke wie Pacht auf Lebenszeit, Emphyteuse oder schlicht Lehen gebraucht; dabei handelt es sich aber nur um formale Unterschiede.

Sämtliche Vertragsformen mit ihrem grossen Variantenreichtum lassen sich auf das Rechtsgebilde der Erbleihe zurückführen, so wie sie sich mit all ihren Eigenheiten aus dem mittelalterlichen Kolonistenrecht herausgebildet hatte.

Der Verleihung des Bodens gingen aber nicht immer schriftliche Verträge voraus. Erwiesen sich Rodung und Urbarmachung des betreffenden Landstückes als zu anstrengend oder nicht durchführbar, brach man das Unternehmen ab, noch bevor die Verträge unterzeichnet wurden. Aus diesem Grund fand die notarielle Bestätigung oft einige Jahre nach Beginn der Kolonisations-tätigkeit statt. Im Erblehensvertrag war vorgesehen, dass der Lehensnehmer einem anderen Siedler das Nutzungsrecht über das Landstück abtreten konnte.

*S. 142:* Zahlreiche Verträge aus den kleinen Archiven der einzelnen Walsergemeinden sind, vor allem im 15. Jahrhundert, eigentliche Verkaufsurkunden, welche die innerhalb der Erblehensbriefe vorgeschriebenen Formen der Landabtretung berücksichtigen. Andere Urkunden handeln von Tausch- und Pfandverträgen oder Unterverpachtungen, was praktisch einer Geschäftspraxis gleichkommt, die heute den effektiven Grundbesitz voraussetzt.

Die Gründungsurkunden der Neusiedlungen - und später die Statuten der Gemeinden - beinhalten überdies Klauseln, die den Siedlern verbieten, Land an Personen ausserhalb ihrer Gruppe oder ihrer Nachbarschaft zu veräussern. Diese Regelung entsprang der Notwendigkeit, ein möglichst stabiles Gleichgewicht in der Nutzung des Gemeingutes - der Weiden und Wälder also, die ausserhalb der Hofgrenzen lagen - zu erreichen; ausserdem blieb dadurch die Gesamtfläche der Höfe garantiert.

Auch in der Erbfolge waren die Walser wenn immer möglich darauf bedacht, ihren Besitz nicht aufzuteilen. Jedesmal wenn der Boden unter die Nachkom-men der Siedler aufgeteilt werden musste oder wenn er mehrere Familien zu ernähren hatte, war die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Einzelhöfe weniger gewährleistet. Anfänglich lösten die Walser das Problem dadurch, dass der erbliche Besitz nur auf einen - normalerweise den erstgeborenen - Sohn über-ging. Solange es genügend Siedlungsgebiete gab, hatten die jüngeren Söhne die Möglichkeit, ihrerseits auszuwandern und andere Territorien zu suchen, die zur Landnahme zur Verfügung standen und zur Gründung neuer Anwesen geeignet waren.

Nachdem nun aber die Kolonisation in den Alpen auch die höchstgelegenen Regionen erfasst hatte, die eine Nutzung des Bodens erlaubten und neue Existenzgrundlagen schufen, und die Landreserven erschöpft waren, steuerte die alpine Wirtschaft einer raschen und umfassenden Krise entgegen.

Eine der ältesten erhalten gebliebenen Urkunden ihrer Geschichte bestätigt, dass in den ersten Zeiten der Kolonisation im Erbfall oft das Recht des geschlossenen Hofgutes beziehungsweise das Anerbenrecht zur Anwendung gelangte. In der betreffenden Urkunde übergab der Bischof von Chur 1307 einigen Walsersiedlern die Alp Sapün mit der ausdrücklichen Verfügung, dass der Besitz an gerodetem Land ungeteilt auf den erstgeborenen Sohn übergehen musste. Im Erblehensbrief von Faller im Oberhalbstein (1379) wurde festgelegt, dass das Gut auf ewige Zeiten «ganz und unteilbar» zu bleiben hätte - zudem sollte der älteste unter den Siedlern das Meieramt übernehmen was unter anderem auch dafür verantwortlich war, dass dem Bischof die Zinse abgeliefert wurden.

*S. 143:* Wie aus vielen anderen Urkunden hervorgeht, nimmt das älteste oder angesehenste Mitglied einer Gruppe häufig wichtige Aufgaben nach aussen wahr und hat deshalb als Abgeordneter und Oberhaupt der Gemeinschaft eine besondere Stellung in den Siedlerverträgen. Auch anderswo in Europa - im slawischen Osten - in Schwaben - überall wo Land urbar gemacht wird - gibt es den locator oder Reutmeister, der mit der Aufgabe betraut ist, die Siedler zu sammeln und das ganze Unternehmen zu planen. Bei den Walsern wird diese Vermittlerrolle zwischen Kolonisten und Grundherren manchmal von Fremden übernommen, in den Südtälern des Monte Rosa zum Beispiel von den klösterlichen avogadri, manchmal auch vom Vertreter der Siedlergemeinschaft selbst. Der locator leitet also die Planung der Rodungsarbeiten, teilt das Land auf und treibt die Abgaben ein; nicht selten übernimmt er auch als erster das Ammann- oder Richteramt und vererbt dieses manchmal seinen Söhnen.

Die Beispiele sind zahlreich: Honricus Bruchardi in Bosco-Gurin (1253), Ser Johannes von Visperterminen in Rimella (1256), Jacobus von Pomatt in Rheinwald (1274), Ammann Wilhelm in Davos (1289). In Rheinwald nimmt die Geschichte der Siedlung mit dem von den Gebrüdern Jacobus und Ubertus aus dem Pomatt geleisteten Treueid ihren Anfang.

Jacobus tritt später als Ammann des Tales in Erscheinung - er ist nicht nur Oberhaupt der kleinen, aus dem Pomatt und dem Simplongebiet eingewanderten Siedlergruppe, die nun das Quellgebiet des Hinterrheins urbar macht, sondern auch Vermittler gegenüber der Herrschaft. Noch deutlicher wird im Davoser Freiheitsbrief die Stellung von Ammann Wilhelm umrissen, der persönlich für die Organisation der Rodungsarbeiten und auch für die regelmässige Ablieferung der Zinse verantwortlich war: «Wird der Zins jährlich nicht verrichtet», - ist hier zu lesen - «so soll man dem Ammann [ ... ] ein Pfand nehmen an Rindern, Geissen und Schafen». Das althergebrachte Amt des Meiers, welcher bereits im Hochmittelalter im Auftrag der Grundherrschaft Pachtzinse und Steuern in den Bauerngemeinden einzog, ist bei den Walsern vor allem im Safiental anzutreffen. Bis ins 16. Jahrhundert verfügte jeder der dreizehn zum Kloster Cazis gehörigen Meierhöfe im Safiental über einen oder mehrere Meier: Der Klosterrodel von 1502 enthält eine detaillierte Aufzählung dieser namentlich genannten Amtsträger.

Die Zinsentrichtung ist immer ein wichtiger Bestandteil der Siedlerverträge. Dabei sind für verspätete oder nicht geleistete Zahlungen Verzugszinsen und Strafen vorgesehen, die sich nach der Anzahl der überfälligen Tage richten; weiter die Auflösung des Vertrags nach Verstreichen einer Toleranzfrist sowie die Mitverantwortlichkeit der Siedler, wenn einer ihrer Leute seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte usw.

S. 144/5:



*Das Dorf Hinterrhein um 1830 von J.L. Bleuler*

S. 146: Aufschlussreich auch aus ökonomischer Sicht ist eine genauere Betrachtung der in den Verträgen vorgesehenen Abgaben, die teils in Geld (wobei in den verschiedenen Herrschaften unterschiedliche Währungen in Gebrauch waren), teils in Naturalien, das heisst in Produkten der Alp- und Weidewirtschaft (zum Beispiel Käse, Schmalz, Milch, Jungtiere), dann auch in transalpinen Handelswaren (zum Beispiel Pfeffer) oder in Jagdbeute geleistet werden mussten.

Ebenso interessant sind die Fälligkeitsdaten der jährlichen Abgaben: Der Martinstag (11. November) teilt traditionellerweise den bäuerlichen Jahresablauf in einen abgeschlossenen und neu beginnenden Wachstumszyklus und ist bei weitem der häufigste Abgabetermin. Andere Daten - wie St. Georg (23. April), St. Jakob (25. Juli), Mariä Geburt (8. September) oder Weihnachten - liegen mitten im Bauernjahr, während die Namensfeste von Johannes d. T. (24. Juni), Plazidus (11. Juli), Michael (29. September) oder Gallus (16. Oktober) lokale Bräuche widerspiegeln und an Viehmärkte, klösterliche Weihefeste und ähnliche gebunden sind. Im Walser Regestenbuch kommen von 142 aufgeführten Fälligkeitsdaten für Pachtzinse 103 auf St. Martin und gerade nur 39 auf andere Heilige zu liegen.

Nicht selten lief zwischen Martini und Weihnachten die Frist ab, in der - wenn auch mit zusätzlichen Strafen - eine verspätete Zahlung der Zinse noch toleriert wurde. Nach diesem Zeitpunkt konnte der Vertrag aufgelöst werden und das nach Erbrecht verliehene Land wurde - ohne jegliche Entschädigung für die ausgeführte Bodenverbesserung - wieder dem Nutz Eigentum des Herrn zugeschlagen. Ein kleiner Kodex aus der Handschriftensammlung des Klosters Pfäfers von 1493 (heute im Staatsarchiv des Klosters St. Gallen) behandelt den Streit zwischen dem Abt von Pfäfers und einer Siedlergruppe von Splügen um den Verlust ihrer Erblehengüter infolge nichtgeleisteter Pachtzinse. Der Bischof von Chur, der in dieser Sache zu entscheiden hatte, fragte - wie bereits früher erwähnt - den berühmten deutschen Juristen, Martinus Uranius, um Rat. Dieser sprach sich mit gelehrten Argumenten ganz klar für den Abt von Pfäfers aus. Zwar hatten die Siedler die vom Kloster geforderten Abgaben im festgelegten Umfang bezahlt, aber mit deutlicher Verspätung und erst nachdem der Vertrag bereits verfallen war. Die Zahlung war also nicht rechtzeitig erfolgt und die Güter mussten ohne Entschädigung ans Kloster heimfallen.



S. 147: Sehr oft wird übrigens das Kolonistenrecht in den Urkunden nicht eigentlich fassbar, da hier nur jene Teile registriert werden, die für das Festlegen der Beziehungen zwischen den Vertragspartnern notwendig sind. Viele seiner Klauseln entspringen alten Gewohnheitsrechten und werden deshalb in den Verträgen nicht näher ausgeführt. Dies wird im Falle der Dokumente von Gattaz des Allemands im Aostatal aus dem 15. Jahrhundert deutlich, wo der Erblehensvertrag auf einen nicht näher spezifizierten «usum Vallesii» hinweist. Es dürfte sich hierbei um eine kleine Sammlung von gewohnheitsmässig angewandten Normen und Bräuchen handeln, die für die Walliser Siedler im Aostatal bezüglich der Erbfolge, der Führung der Höfe, der Bezahlung der Abgaben, der Verfalldaten, der Verwirkung des Besitzes usw. bindend waren. Diesem Walliserbrauch begegnet man wiederum im Kanton Graubünden, wo vor allem die Verträge aus der Gegend Davos - zum Beispiel beginnend mit der Verbriefung von 1300 zwischen dem Kloster St. Luzi und den Walsersiedlern von Praden - oft den Hinweis auf «die Gewohnheit, die jene aus dem Wallis in Davos haben», enthalten. Auch für das Avers findet sich ein deutlicher Bezug zum walserschen Gewohnheitsrecht, als 1377 die Herren von Salis-Soglio dem Mistral Johannes Ossang einige Güter und Weiden in Cresta «gemäss dem Brauch des Tales in Avers» verleihen.

S. 148:

#### **4. Waffendienste und herrschaftlicher Schutz**

Der Erblehensvertrag entsprach in keinem Fall einem in sich geschlossenen Geschäft, sondern wurde immer von weiteren Vertragspunkten begleitet, die zum Teil auch feudales Recht widerspiegeln und deren hervorstechendste Klausel zweifellos die Verpflichtung zur Waffenhilfe gegenüber dem Grundherrn sowie - als entsprechende Gegenleistung - den herrschaftlichen Schutz und Schirm vorsah.

Viele Autoren haben in der Vergangenheit die These einer mutmasslichen Aktivität der Walser als Söldner vertreten und diese als Söldner oder als «Hirten mit der Lanze» beschrieben - eine Annahme, die jeglicher Grundlage entbehrt.

Das Urkundenmaterial enthüllt eine wesentlich andere Lage der Verhältnisse: Vor allem in jenen Verträgen, welche von Klöstern und Kapiteln ausgestellt wurden und den grössten Teil der Erblehensbriefe ausmachen, wird eine Verpflichtung zur Waffenhilfe nicht einmal angetönt.

Ein erster Hinweis auf militärische Hilfestellung findet sich im Vertrag von 1289 zwischen den Erben von Walter von Vaz und den Walsern aus Davos; die betreffende Stelle lautet: «[ ... ] und bedarf man den Leuten in einem Streit, so soll man ihnen im ersten Haus, das sie erreichen, ein Mahl bereiten.» Der Waffendienst erscheint hier als eine Art Wehrpflicht, die auf das eigene Territorium beschränkt ist und jeden Söldnercharakter ausschliesst. Der Grundherr war aber darauf bedacht, seine Herrschaftsrechte nicht nur mittels der Erhebung von Pachtgeldern oder der ihm vorbehaltenen hohen Gerichtsbarkeit, sondern auch durch eine allfällige Einberufung der Siedler zu sichern.

Der Freiheitsbrief von 1438 - ausgestellt von den Erben des Grafen Friedrich von Toggenburg an die Walser von Davos - verdeutlicht, wie eng der Aufruf zu den Waffen auch in der Urkunde von 1289 zu verstehen ist: «[ ... ] wie es Walserbrauch ist, müssen uns die obengenannten Leute von Davos und ihre Nachkommen nicht im Kriege helfen, ausser mit Einwilligung der acht Gemeinden und zu Lasten der Herren und ihrer Erben.»

*S. 149:* Ähnliche Einschränkungen sind auch in anderen, übrigens nicht sehr häufig vorkommenden Gründungsakten von Walsersiedlungen anzutreffen, die Waffendienste vorsehen. In Ausone und Agaro im Val d'Ossola werden die Siedler in den Verträgen von 1296 und 1298 angehalten, den Herren von Baceno Waffenhilfe zu leisten. Diese Verpflichtung wird aber durch zahlreiche Einschränkungen relativiert: Hilfe wird nur angefordert, wenn sie zur Verteidigung notwendig ist und wenn die verschiedenen Mitglieder der grundherrlichen Familie untereinander einig sind: ausserhalb ihrer Anwesen von Crodo und Baceno muss die Herrschaft sämtliche Kosten des Dienstes tragen.

In Vorarlberg ist nach den ältesten, von den Grafen von Montfort-Feldkirch für Damüls und Laterns erlassenen Siedlerverträgen die Waffenhilfe der Walser ebenfalls auf den Dienst zu Fuss, mit Schild und Lanze, begrenzt und muss nur innerhalb des Territoriums der Montfort - bei drohender Gefahr und auf Kosten der Herrschaft - geleistet werden. Im Vertrag, der 1317 zwischen den Schauenstein und einigen Walsern aus dem Rheinwald bezüglich des Gutes Urnaus abgeschlossen wurde, sind die Siedler verpflichtet, ihren Herren mit Schild und Lanze innerhalb des Bistums Chur - aber nicht gegen die Vazer - beizustehen, wobei die Kosten ebenfalls von der Herrschaft übernommen werden.

Wie aus späteren Urkunden ersichtlich ist, war der Dienst mit Schild und Lanze auch für jene Walser vorgesehen, welche die Ländereien des Klosters Pfäfers urbar gemacht hatten. In einem Vertrag von 1371 zwischen dem Mistral Albrecht Streiff und dem Siedler Hans Äberli von Stürfis wird festgehalten, dass «er und seine Erben verpflichtet sind, uns bei Gefahr mit Schild und Lanze zu Hilfe zu kommen, nach Walserrecht, wenn wir dieser Hilfe gegen die Feinde bedürfen, ausser gegen die Herren des Gebietes von Maienfeld».

Was Walserrecht im Zusammenhang mit Wehrpflicht bedeutete, tritt in den detaillierten Dokumenten zu Walserprivilegien und -freiheiten des 15. Jahrhunderts noch deutlicher zu Tage. Ganz ausdrücklich geht aus dem Freiheitsaybrief von Safien (1450) hervor, wie die Verpflichtung zur Waffenhilfe in Wirklichkeit nur einer Gegenleistung für die Schutz- und Schirmpflicht der Herrschaft gleichkam. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: «Ich habe unter meinen Schutz und Schirm alle Deutschen genommen [ ... ] und es soll nicht geschehen, dass diese Leute geschädigt oder vertrieben werden. [ ... ] Es gilt, dass die oben genannten Deutschen und ihre Nachkommen mir und meinen Erben mit ihrem Leib dienen, mit Schild und Lanze, im Krieg oder bei einem Angriff, innerhalb des Territoriums vom Grauen Bund oder wo wir ihrer vertrauensvoll bedürfen. Ich und meine Erben bestreiten alle Unterhaltskosten und Entschädigungen für jedes Mal, wenn sie in unseren Diensten stehen.»

*S. 150:* Es muss noch einmal betont werden, dass die Siedler ihren Herren gegenüber immer nur innerhalb genauestens umschriebener Territorien zum Waffendienst verpflichtet waren. Gerade dieser Aspekt verdeutlicht aber auch ein generelles Bedürfnis der Bauerngemeinschaften, die an die jahreszeitlich bedingten Abläufe von Feldbestellung und Weidwirtschaft gebunden waren: sich nicht zu weit und nicht zu lange aus dem eigenen Tal zu entfernen.

Der Dienst zu Fuss, mit Schild und Lanze, verbindet die Walserkolonisten ganz klar mit der Bauernschaft eines herrschaftlichen Grundbesitzes im Allgemeinen und unterscheidet sie von Söldnersoldaten, Rittern und Berufskriegern - dies zu einer Zeit, in der sich der Unterschied zwischen den immer spezialisierteren militärischen Klassen und den ländlichen Schichten mit vermehrter Deutlichkeit herauszubilden beginnt.

Die vertragliche Regelung qualifiziert sich vielleicht am besten durch die enge Wechselbeziehung zwischen Hilfeleistung einerseits und Schutzgarantie andererseits. Allen wehrlosen sozialen Schichten ist die Notwendigkeit unter herrschaftlichem Schutz zu stehen gemeinsam. Da im Alpenraum vor allem die Weidegebiete immer wieder zu heftigen Streitereien zwischen den einzelnen Herrschaften Anlass gaben, waren die Walser in besonderem Mass auf Schutz angewiesen, um ihre Felder, die Tiere und ihre Erzeugnisse verteidigen zu können. Von grosser Wichtigkeit waren auch sichere Handelswege: Die Siedler gingen ihrer Säumertätigkeit über die Alpenpässe nach, machten Viehtriebe und transportierten Käse oder Feldfrüchte zu den Markorten im Talgrund, und der Schirmherr garantierte für ihre Sicherheit bei der Arbeit auf dem Hof und unterwegs.

Wie alle anderen Bauern waren die Walser - entgegen der phantasievollen Äusserungen vieler älterer Autoren - im Umgang mit Waffen nur wenig geübt. Die Urbarmachung des Bodens, das Bestellen der Felder, die festgelegten Jahreszeiten für Aussaat und Ernte erlaubten ihnen nicht, ihrem Hof für längere Zeit fernzubleiben, wie dies bei einer Teilnahme an Feldzügen notgedrungen der Fall gewesen wäre. Wurden sie also - was nicht oft geschah - zu Waffendiensten verpflichtet, so stellten diese nur die entsprechende Gegenleistung zum grundherrlichen Schutz dar und bedeuteten nichts anderes als die Aufgabe, im Interesse aller bei der Verteidigung von Hof und Tal mitzuwirken.

*S. 151:*

### **5. Das Talgericht**

In Abwandlung der alten und bekannten Devise «Stadtluft macht frei», dürfte für die Zeit der Walserkolonisation ein analoges «Waldluft macht frei» gelten. Die Rodungsfreiheiten umfassen den ganzen Privilegienkomplex, den die Siedler mit ihrer Niederlassung zugesprochen bekamen. Diese speziellen Freiheiten ergeben bei genauerer Betrachtung eine vielschichtige Abstufung der verschiedensten Freiheitsrechte, wie sie sich während des Mittelalters herausgebildet hatten.

In den Alpenregionen, die nach und nach von der Walsermigration erfasst wurden, stösst man in der Tat auf Gruppen freier Leute, deren Status nichts mit den Siedlerfreiheiten des späten Mittelalters gemein hat.

Diese, manchmal als *regii homines* (Königsfreie) definierten Leute waren in Wirklichkeit freie Grundbesitzer alter Abstammung - möglicherweise aus karolingischer Zeit. Es handelt sich um vielfältig zusammengesetzte Gruppen, deren unterschiedliche Herkunft zum Teil noch untersucht werden muss. In Rätien zum Beispiel gibt es zum Beispiel diese freien Leute in der ausgedehnten Herrschaft Laax oder auf dem Schamserberg. Wie zwei Beispiele aus dem Montafon (Vorarlberg) und dem Gericht Churwalden zeigen, führen denn auch Urkunden aus dem 15. Jahrhundert die Walserkolonisten immer getrennt von den übrigen Freien auf: «Adlige, Bürger, Höflinge, Freie, Walser, Silberarbeiter, Geistliche oder andere» (Montafon 1420) - «sei er frei, Walser, Höriger oder Geistlicher» (Churwalden 1441).

Die Siedlerfreiheiten sind bestimmte und genau definierte Privilegien und stellen kein absolutes Recht im heutigen Sinn dar. Sie beinhalten in erster Linie das Anrecht, den Grundbesitz ohne herrschaftliche Auflagen feudaler Prägung zu erben; sodann die Möglichkeit umherzuziehen und den Wohnsitz frei zu wählen, was wie schon erwähnt - einem natürlichen Bedürfnis des Siedlers entspricht. Dazu kommt folgerichtig die Freiheit der Eheschliessung sowie die Befreiung von der Tributpflicht und der weitgehende Erlass der Frondienste gegenüber dem Grundherrschaft - hauptsächlich aber eine grosse administrative Selbständigkeit und das Recht auf ein eigenes Gericht.

Die autonome Gerichtsbarkeit - das heisst die Möglichkeit eigene Gerichtshöfe zu bilden und innerhalb der Gemeinschaft Richter zu ernennen - stellt für die Landbevölkerung die bedeutendste Errungenschaft innerhalb der erlangten Rodungsfreiheiten dar.

*S. 152:* Im Safier Freiheitsbrief von 1450 liest man dazu folgendes: «Es soll bekannt werden, dass ich, Georg von Rhäzüns, auch im Namen meiner Erben, den Leuten von Safien das Recht gegeben habe, unter sich einen Bürgermeister ihrer Wahl zu ernennen. Ihm kommt (auch) die Aufgabe zu, Recht zu sprechen, ausser in schweren Fällen, die die hohe Gerichtsbarkeit verlangen. Wenn eine Tat nicht vom Talgericht abgeurteilt werden kann, müssen ich oder meine Erben darüber richten. Das Urteil muss aber im Safiental gesprochen werden.»

Viele andere Statuten und Freiheitsbriefe der Walsergemeinden des 15. Jahrhunderts sehen mit gewissen Unterschieden von Tal zu Tal vor,

dass die zivile beziehungsweise die niedere Gerichtsbarkeit von den Walsern direkt ausgeübt werden, während Blutgerichtsbarkeit und Berufungsverfahren dem Richter der Herrschaft vorbehalten bleiben.

Alle Rechtsfälle müssen aber - wie die Beispiele aus Davos (1438), dem Rheinwald (1455) und aus Tschappina (1482) zeigen - im Tal selbst entschieden werden. Diese Verordnung verdeutlicht ebenfalls, wie gering die Beweglichkeit der Siedler im Gebirge war, die sich nur widerwillig den Vorschriften, Bräuchen und Sprachen der herrschaftlichen Gerichte anpassten.

Nachdem im 15. Jahrhundert die ursprünglichen, kleinen Siedlergruppen durch Gemeinschaften von einer gewissen Grösse und Bedeutung abgelöst worden waren, führten die Fragen nach der Zuständigkeit und der Wahl des Gerichtssitzes immer wieder zu Differenzen. In Tschappina schlichtete der Bischof von Chur 1482 einen Streit zwischen Siedlern und Grundherrschaft; im Rheinwald erneuerten 1455 Graf Georg von Werdenberg-Sargans und die Gemeinde ein Abkommen und im Pomatt wurden in den Jahren 1486 bis 1493 ein komplexes Gebilde von herzoglichen Privilegien sowie zivile und strafrechtliche Regelungen aufgestellt.

Das Walser Regestenbuch liefert einen Einblick in die tiefgreifenden Entwicklungen der Rechtsprechung im Laufe der Zeit. Gegenüber den alten Siedlerverträgen aus dem 13. und 14. Jahrhundert mit ihren noch einfachen Formulierungen beziehen sich die jüngeren Quellen des Walserrechts im 15. Jahrhundert auf herrschaftliche Bestätigungsbriefe der althergebrachten Kolonistenfreiheiten - auf peinlich genau geregelte Rechtsordnungen, die bis zu diesem Zeitpunkt in den Urkunden nur angedeutet oder noch öfter der mündlichen Überlieferung anheimgestellt worden waren. Als weitere Quelle bieten sich die allgemeinen Statuten der verschiedenen Gemeinden an, die an Stelle der ursprünglichen Gesellschaften der Rodungsbauern getreten waren. Das Pomatter Talbuch aus dem 15. Jahrhundert, das seit mehr als hundert Jahren bekannt ist, verdeutlicht dabei am eindrucklichsten die ausgereifte Kodifizierung alter Gewohnheitsrechte, die sich nach und nach - ausgehend vom ursprünglich elementaren Kern der Siedlergewohnheiten - herangebildet hatte.

S. 153: Mit Hilfe dieser Statuten und weiterer zur Verfügung stehender Quellen gewinnt man eine gewisse Vorstellung darüber, wie die kleinen Gerichte geartet waren: Dem Gericht stand der Ammann vor; er wurde durch ein Beraterkollegium unterstützt, dessen Mitgliederzahl von Tal zu Tal variierte, gewöhnlich aber sieben bis elf Männer umfasste.

Die Ratgeber wurden von der Talgemeinde gewählt, während die Ernennung des Ammann-Richters, der eigentlichen Stütze der Lokaljustiz, in manchmal recht komplizierten Verfahren erfolgte. Sofern die Gemeinde umfassende Autonomien genoss, konnte der Ammann frei und unanfechtbar durch die Versammlung gewählt werden; andernfalls fand die Wahl nach unterschiedlichen Verfahren statt, wobei sowohl Gemeinde als auch Herrschaft mitzubestimmen hatten. Manchmal traf die Gemeinde eine Wahl, die vom Grundherrn nur noch gebilligt werden musste; manchmal schlug die Versammlung drei Männer vor, von denen einer durch den Inhaber der territorialen Oberherrschaft (dem Vertreter des Hauses Habsburg oder des Herzogs von Mailand beziehungsweise des Bischofs von Chur) zum Richter gewählt wurde. In diesem Fall musste die Person des Richters nicht unbedingt mit jener des Ammanns übereinstimmen, den die Siedler zu ihrem Oberhaupt erkoren hatten.

In die Kompetenz des Ammanns fielen vor allem die kleinen zivilen Streitigkeiten, dann aber auch die Bestimmungen über die Nutzungsrechte der Allmende, die Aufteilung der Alpweiden, die Beziehung mit den Nachbarschaften, der Erwerb von Eigentumsrechten der Gemeinde, die Grenzüberschreitungen während der Weidezeit, der Holzschlag und die Feldbestellung; ebenso das Führen der Abgabebücher, das Errechnen der Kostenanteile der einzelnen Höfe für öffentliche Arbeiten, der Unterhalt der Strassen, die Schneeräumung sowie Kirchenangelegenheiten usw. Prozesse wurden nicht schriftlich geführt und auch Urteile gewöhnlich nur mündlich ausgesprochen, ausser in besonders wichtigen Fällen oder wenn das Beisein eines Notars vonnöten war.

Das älteste, schriftlich festgehaltene Urteil eines Gerichts im Walser Regestenbuch stammt aus dem Jahr 1477 und betrifft einen vom Ammann von Langwies gefällten Urteilsspruch in einer Streitsache um Weiderechte zwischen den Nachbarn vom Steinerberg.

Ein anderes Urteil stammt vom Ammann von Davos, der 1481 bestimmt, dass die Heuschleife ab Jsch - ausgenommen für die Zeit des Heuets - auch für den Holztransport benutzt werden kann.

*S. 154:* Es ist aber nicht immer möglich, die Existenz der autonomen Gerichte und die Tragweite ihrer Rechtsprechung zu belegen. Dies gilt vor allem für kleine und isolierte Niederlassungen, die im Vergleich zu den grösseren Gemeinden weniger kompakt und weniger gut organisiert waren. Nur in Vorarlberg wurden denn auch verstreute und abgelegene Höfe den Walsengerichten, die für eine ganze Region zuständig waren, angegliedert.

Innerhalb der klösterlichen Herrschaftsgebiete - die ja die grösste Zahl an Niederlassungen aufweisen - genossen die Walser bei weitem nicht dieselben gerichtlichen Autonomien wie in weltlichen Grundherrschaften. Die mit weitreichenden Immunitäten ausgestatteten Klöster boten den Siedlern dagegen politischen Schutz und rechtliche Sicherheiten, die weit grösser waren als anderswo. So fanden zum Beispiel die Walser von Rimella, Macugnaga und anderen Ländereien in Kirchenbesitz in der klösterlichen Rechtsprechung einen wirksamen Schutz im politischen Klima jener Jahre.

Die weise und wohlausgewogene Gerechtigkeit der Äbte war für die friedliebenden Bergbewohner eine genügend grosse Garantie, welche die Forderung nach autonomen Gerichten überflüssig erscheinen liess.

*S. 155:*

## **6. Alpwirtschaft und Alpungsrecht**

Die Gewinnung von Kulturland kam einem ausserordentlichen Unterfangen gleich und erforderte lange Jahre harter Arbeit: Der Wald musste abgeholzt und der Boden urbar gemacht, in trockenen Hochlagen das Wasser von den Gletschern hinunter zu den Weiden geleitet, das Saatgut und die Viehrassen unter Berücksichtigung der herrschenden Verhältnisse ausgewählt werden. Ohne diese Bemühungen war eine auf Selbstversorgung basierende Wirtschaft zum Scheitern verurteilt. Die isolierte Lebensweise hatte aber noch weitere Probleme zur Folge:



Es mussten Wege geschaffen und Brücken errichtet, Verbindungen zu Weiden hergestellt, Märkten, Pfarreien und Klöstern erreichbar, Alpenpässe begehbar gemacht werden. Oft genug führten diese Wege mitten durch Gletscher, am Rande von Abgründen entlang oder durch undurchdringliche Wälder. All diese Voraussetzungen, mit denen sich die Siedler konfrontiert sahen, verlangten nach Lösungen, die neue Erfahrungen und neue Techniken erforderlich machten, wie sie der mittelalterliche Bauer bisher nicht gekannt hatte. Es ist wohl kein Zufall, dass die Walser Siedlungstätigkeit in einer Zeit stattfand, in der ein grosser technologischer Umschwung die Entwicklung der Landwirtschaft beschleunigte: Der Räderpflug wurde erfunden, die Egge und weitere Werkzeuge eingeführt. Für den Bergbauern zum Beispiel war die so bescheiden erscheinende Erfindung einer anderen Art von angepasster Sense, mit zum Griff geneigtem Blatt, eine Erneuerung, die das Mähen an steilen Abhängen wesentlich erleichterte.

Das zur Verfügung stehende Quellenmaterial liefert diesbezüglich nur spärliche Angaben; für die Geschichte der Walser zeichnet sich aber dennoch ein gemeinsames Modell einer Annäherung an die Bergwelt ab.

Typisch für die Anfänge der Kolonisation sind die im ganzen walserischen Siedlungsgebiet verbreiteten Streusiedlungen. Das Entstehen von kompakten Häusergruppen - wie sie heute in vielen Walserkolonien anzutreffen sind - geht auf eine spätere Ausbauphase zurück, die stattfand, als das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht der ersten Walserniederlassungen bereits durchbrochen war.

Der Typus des Einzelhofes war schon in der walserischen Urheimat, dem Oberwallis, gebräuchlich gewesen, während die heutigen Haufendörfer im Goms erst nach Ende des Mittelalters entstanden. Das Dorf Ulrichen zum Beispiel setzte sich einst aus nicht weniger als fünfzehn einzelnen Siedlungen zusammen.

*S. 156:* Lawinen und Hochwasser zwangen aber später die Bewohner des Oberwallis, ihre Häuser in einer sichereren Lage und eng beieinander zu erstellen.

Natürlich waren die Siedler in jedem Tal mit anderen Problemen konfrontiert, denen sie auf unterschiedliche Weise begegnen mussten. Die besten Voraussetzungen für eine Landnahme boten die breiten, der Sonne zugewandten Bergrücken, wie wir dies in Safien oder dem Avers sehen.

Die von Wald bewachsenen Hänge wurden mit Feuer, Rodungswerkzeugen und oder Äxten gerodet. Die Walser liessen sich aber auch in den Moränenbecken der Taleingänge, in Quellgebieten der Flüsse oder auf ehemaligen Alpweiden nieder, wie die Beispiele von Macugnaga, Hinterrhein und Galtür zeigen.

Wenn es die Beschaffenheit des Terrains erlaubte, wurden den alpinen Siedlern oft rechteckige Landstücke zugeteilt, die - aneinander anschliessend - entlang des Berghangs lagen. Die «vertikale» Ausrichtung der einzelnen Grundstücke erlaubte eine stufenweise Nutzung des Bodens: Zuunterst grenzte das Anwesen gewöhnlich an den Talfluss und war seitlich durch ein Bächlein oder einen Zaun von den Nachbargütern getrennt. Der Waldgürtel, der oberhalb der Höfe verlief, bildete die Grenze zu den Alpweiden. Der gesamte Gebäudekomplex - bestehend aus Wohnhaus, Stall, Heuschober, Kornspeicher, Backofen und Brunnen - befand sich im Zentrum eines Hofes, beinahe immer auf gleicher Höhe mit den Nachbarhäusern und mit ihnen durch einen Weg verbunden, der auch den Zugang zum Talzentrum, wo Kirche und Friedhof lagen, sowie den Kontakt zur Aussenwelt herstellte. Die verschiedenen Kulturen konnten sorgfältig auf unterschiedlich hoch gelegenen Gelände gezogen werden; Aussaat und Ernte erfolgten somit je nach Höhenlage an verschiedenen Tagen des laufenden Erntejahres. Die fruchtbarsten Böden nutzten die Walser für den Anbau von Feldfrüchten, die weniger ertragreichen als Wiesland, das den winterlichen Heuvorrat für das Vieh abwarf. Kleine Heuställe zur Lagerung von Heu und Futter wurden an den Randzonen der Höfe erstellt.

Der oberste Landgürtel (oder manchmal ein im Wald gerodetes Stück Boden unterhalb der Alpweiden) diente im Frühjahr oder im Herbst dem Weidegang. Auf diesem Maiensass - auch Vorsass, Maien oder monte («Berg») genannt - war in guten Jahren sogar eine Mahd möglich. Lagen die Maiensässe weit von den Höfen entfernt, zogen die Bauernfamilien aus praktischen Gründen während des Sommers hinauf.

*S. 157:* Das wirtschaftliche Auskommen auf den Höfen basierte auf dem labilen Gleichgewicht zwischen der kurzen, warmen Jahreszeit, wo jedem Stück Boden möglichst viel Ertrag abgerungen wurde, und dem Winter, wo die gespeicherten Vorräte den «Winterschlaf» von Mensch und Tier ermöglichen mussten.

Aus diesem Grund kannten die Walser eine gemischte Landwirtschaft: Einerseits züchteten sie Vieh und produzierten Milch und Käse, andererseits betrieben sie den mühsamen Ackerbau der Berge.

Mehr noch als der Fruchtwechsel, bestimmte das unsichere Klima die Auswahl und Verteilung der verschiedenen Kulturen. Angebaut wurde - wenn die Höhenlage es noch erlaubte - sowohl Sommer- als auch Wintergetreide, obwohl die Sorten nur mit wenigen Wochen Unterschied heranreifen.

Untersucht man die Walser Siedlerverträge, wird ersichtlich, dass nur selten Abgaben in Form von Getreide vorgesehen waren; wir kennen aber für das Mittelalter Korn- und Gerstezinsen aus verschiedenen Niederlassungen im Schanfigg (Tschiertschen und Langwies), aber auch aus höher gelegenen Orten wie Sapün und Medergen - auf fast 2000 m ü. M. -, wo die Walser 1307 dem Domkapitel in Chur ihren Erbpachtzins zur Hälfte in Korn und zur Hälfte in Käse entrichteten.

Der grösste Teil des Bodens wurde aber als Heuwiese genutzt, und die Viehzucht stellte zweifelsohne die für die Siedler wichtigste wirtschaftliche Komponente dar. Die Anzahl Vieh, das auf einem Hof gehalten werden konnte, war vom oft nicht leicht vorhersehbaren Verhältnis zwischen der im Winter benötigten Futtermenge und dem Umfang der sommerlichen Weiderechte auf Alpen abhängig. In den meisten Walserkolonien standen diese Nutzungsrechte, auf die jeder Bauernhof in den Alpen Anrecht hatte, nicht in Relation zu seiner Grösse, sondern zur Menge des geernteten Heus. In diesem komplizierten Mechanismus spielten deshalb die Bodenqualität, die Menge des Heus, der Grössenunterschied zwischen trockenen und bewässerten Wiesen und oft auch die Ernte von Wildheu usw. eine wichtige Rolle.

Die Bewässerung des Wies- und Weidelandes war sicher eines jener Unternehmen, die das harte Ringen der Bergbauern mit der Bergwelt am besten kennzeichneten. Zahlreiche Spuren von Leitungen, die das Wasser einst über grosse Distanzen zu den Höfen führten, zeugen noch heute von ihren grossen Leistungen. Um das kühn angelegte Leitungssystem aus hölzernen Känneln oder Gräben durch ihr Land zu führen, benutzten die Siedler eigens dafür bestimmte Werkzeuge; sie verfügten auch über minutiöse Regelungen, was den Unterhalt und die Reihenfolge in der Benutzung dieser genossenschaftlichen Wasserleitungen anbelangte.

S. 158: Schriftliche Belege - in Form von Urteilen und Verkäufen von Wasserrechten usw. - lassen sich für das ganze Kolonisationsgebiet finden. Das älteste verbliebene Zeugnis dieser grossartigen Kunstbauwerke stammt aus dem Jahr 1351: Die Gemeinschaft von Fiesch und Fieschertal im Oberwallis erteilte den Martisbergern die Erlaubnis, quer durch ihre Alpen eine Wasserleitung zu bauen und das dazu nötige Bauholz und Steine zu sammeln. Der Kännel führte über eine Länge von sechs Kilometern vom kleinen Märjelensee auf 2367 m in der Nähe des Aletschgletschers hinunter zu den Höfen von Martisberg.

Die Bewirtschaftung der Alpen durch die Walser folgte keinem einheitlichen Modell. Die Tatsache, dass gerade bei diesen Siedlern keine Form der sonst im Alpenraum weit verbreiteten gemeinschaftlichen Nutzung der Weiden bekannt war, hat viele Fachleute in Erstaunen versetzt. Der erbitterte Individualismus, mit dem die Walser auch ihre Alpen bewirtschafteten, schien für viele Autoren im Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Planmässigkeit zu stehen. Vor allem in den höchsten und am wenigsten einträglichen Zonen im Gebirge, hätte eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Weiden grössere Vorteile gebracht. Diese scheinbare Anomalie hat aber eher historische als ethnische Hintergründe. Die gemeinsame Nutzung der Weiden wurde nämlich vor der Epoche der Walserkolonisation betrieben. Damals waren die noch unberührten Gebiete von den Talgemeinden in Beschlag genommen oder erworben worden, die hier ihre umfangreichen Herden sömmerten - wobei manchmal lange Wechsel von einem Weideplatz zum anderen über Pässe und Gletscher notwendig waren. Es versteht sich von selbst, dass diese Art der Nutzung - dazu gehörten auch die Beaufsichtigung des Viehs und die Verarbeitung der Milch - gemeinschaftlich organisiert wurde.

Die Entstehung der Walser Alpwirtschaft reicht dagegen weniger weit zurück und basiert auf völlig anderen rechtlichen Voraussetzungen. Gewiss hatten ganze Siedlergruppen oder einzelne Familien aus den Händen von kirchlichen oder weltlichen Grundbesitzern Alpweiden erhalten - diese Gebiete waren aber regelmässig in ganzjährige Siedlungen umgewandelt worden. Im 13. und 14. Jahrhundert gab es keine *res nullius* beziehungsweise keinen Boden mehr, der noch auf einer anderen Basis als jener der Siedlerverträge mit den Grundherrschaften zu besetzen oder zu besitzen war, und die Kolonisation stiess demzufolge auf keine «herrenlosen» Zonen.

S. 159: Das den Siedlern zugesprochene Land wurde in den Verträgen durch genauestens festgelegte Grenzen bis hinauf zu den Bergkämmen umschrieben.

Die sommerlichen Weidegründe, die von den Walsern als Alpen genutzt wurden, befanden sich also innerhalb des ihnen übertragenen Territoriums und wurden deshalb auf individuelle Weise bewirtschaftet, wie ja auch die gesamte Organisation der planmässigen Niederlassung auf den geschlossenen Höfen individuell war. Zu Beginn dieser spätmittelalterlichen Migration war auch der Begriff Gemeinschaft fremd; er begann sich bei den Walsern nur langsam, durch die Anhäufung von Interessen wie etwa der Rechtsprechung oder des religiösen Lebens, die mehrere Höfe betrafen, herauszubilden. Mehr als von Gemeinschaft - eine Bezeichnung, die in gewisser Weise missverständlich ist - sollte hier, wie es durch Kulturanthropologen geschehen ist, von geschlossener Körperschaft gesprochen werden.

Diese «individualistische» Ausgangslage verhinderte aber nicht, dass die Walserwirtschaft in ihrer fortlaufenden Entwicklung durch die Zeit immer ausgeprägtere gemeinschaftliche Formen annahm. Deutlich wird dies am Beispiel der Wasserleitungen, der Erstellung von Wegen zwischen den verschiedenen Höfen oder von Holzflössen, der Nutzung der Wälder und natürlich der Weiden. In den Urkunden ist bezüglich der Alpweiden oft von Land die Rede, das gemeinsam, nach dem alten, germanischen Modell der Allmende bewirtschaftet wird, deren Bedeutung auch etymologisch an diejenige der «Gemeinde» angenähert werden kann. Die Entwicklung ist sehr komplex, bewegt sich aber deutlich von alten, präfeudalen Einrichtungen gegen neuzeitlichere und gemeinschaftliche Institutionen. So bestätigt das in vielen Kolonien vorkommende Recht von Wunn und Weid, dass ausserhalb der Grenzen privater Anwesen gemeinschaftlich genutztes Land existierte.

Die Verwaltung der Alpen spiegelt auf überraschende Weise diese historische - Entwicklung wider und zeigt einmal mehr, wie ausserordentlich gut sich die Walserbauern den Erfordernissen ihrer Umgebung anzupassen wussten. Prüft man das vorhandene Quellenmaterial des ganzen Kolonisationsgebietes, zeigen sich tatsächlich die unterschiedlichsten Formen der Alpwirtschaft - ausgehend von den Einzelsennereien, die integrierender Bestandteil des ungeteilten Bauernhofes waren, bis hin zu den Alpweiden, die von den Herden sämtlicher Höfe eines Tales bestossen wurden.

S. 160: In den meisten Fällen (und dies ist in manchen Tälern noch heute so) handelte es sich dabei um Genossenschaften, deren Mitglieder im Verhältnis zu ihren Alprechten das Vieh sömmern konnten - so im Wallis, in den Südtälern des Monte Rosa, im Pomatt, in Graubünden und in Vorarlberg. Lagen die Weiden - weit von den Winterbehausungen entfernt, organisierten sich die Familien in Interessensgemeinschaften mit Hirten und Käsern, welche die ganze Herde versorgten. Die Alpteile der Eigentümer ergaben sich aus der flächenmässigen Ausdehnung der Höfe im Talgrund oder aus der für den Winter zur Verfügung stehenden Menge Heu; sie waren auf eigens dafür bestimmten Holztäfelchen oder Tesseln eingekerbt. Jede Veränderung der Hofgrösse und der damit verbundene Erwerb neuer Alprechte wurde hier vermerkt. Die Holzurkunden wurden doppelt geführt: Ein Exemplar bewahrte der Besitzer auf, ein zweites der Alpvorsteher. Man unterschied sie durch die sogenannten Hauszeichen - eine Art Familienwappen -, die auch bei vielen anderen Gelegenheiten Verwendung fanden und zum Beispiel auf Werkzeuge und Hausrat, in Holz, Stein oder Eisen geritzt wurden.

Dort, wo die Sommerweiden in unmittelbarer Nähe der Maiensässe und der Winterbehausungen lagen, wie dies in Safien oder dem Valsertal im Bündner Oberland der Fall war, betrieb jede Familie eine Einzelsennerei. Die Weiden wurden aber auch hier nicht individuell genutzt, sondern von verschiedenen Höfen gemeinsam, die sich die Alprechte teilten. Für die Grundherrschaft des Klosters Cazis im Safiental, sind die Kuhalprechte - das heisst die Anzahl Kühe, die auf die Alp gebracht werden konnten - urkundlich belegt. Von den im 15. Jahrhundert zwischen den Siedlern und der Äbtissin Ursula geschlossenen Verträgen bis hin zu der Vergabe der Erbpacht an die Höfe bildete die Zuteilung von «Heubergen» und Nutzungsanteilen auf der Allmende einen wesentlichen Bestandteil jeden Vertrages.

Bereits im 14. Jahrhundert finden sich im Goms, im Prättigau und in Vorarlberg Alpweiden, die von einer ganzen Gemeinschaft oder von mehreren Gemeinschaften zusammen verwaltet wurden. An der Nutzung der Eginenalp (Goms) waren zum Beispiel die Bewohner von Ulrichen, Reckingen und Geschinen beteiligt. Dass den Walsersiedlern - im Gegensatz zu den übrigen Bewohnern -

der Begriff Gemeinschaft, welcher bereits weit herum im Alpenraum Wurzeln gefasst hatte, anfänglich fremd war, bestätigen gerade die ersten Auseinandersetzungen mit ihren Nachbargemeinden um die Nutzung der Alpweiden.

So stellten sich 1394 die Walser von Danusa gegen die Gemeinde Jenaz oder 1399 die «Walliser von Düns» im Walgau gegen die Gemeinde Schnifis.

*S. 161:* Der Hof als familiäre, wirtschaftliche und soziale Einheit - geschlossen und autark - bildete den eigentlichen Kern der walserischen Gesellschaft; seine Unteilbarkeit überdauerte die ersten Jahrhunderte ihrer Geschichte. Dieses Prinzip war deshalb so wichtig, weil die Siedlerfamilie auf dieser Stütze ihre Eigenständigkeit weiter aufbauen konnte. Wir finden dies in bestimmten Urkunden belegt: so zum Beispiel anhand der Gewährung einer Aussteuer in Alagna oder der alleinigen Erbberechtigung des Erstgeborenen in gewissen Siedlerverträgen des östlichen Graubündens, die dem Tiroler Modell des geschlossenen Hofes (maso chiuso = Erbhof) folgen.

Dieses Gleichgewicht war im Verlauf der Generationen zum Scheitern verurteilt. Das Problem um die Unteilbarkeit der Höfe rückt einen wenig beachteten Aspekt der Walser Wirtschaftsgeschichte in den Vordergrund. Während der ganzen Dauer ihrer kolonisatorischen Tätigkeit - vom 13. bis ins 15. Jahrhundert - kannten die Walser ein zweifaches Wirtschaftssystem: einerseits die «stehende» Wirtschaft, das heisst Ackerbau und Viehzucht in Form der selbsttragenden Alpwirtschaft, die mit viel Zähigkeit und Ausdauer auf dem urbar gemachten Grund und Boden betrieben wurde; andererseits aber die ebenso grundlegende kolonisatorische Tätigkeit als solche, das heisst ein durch Auswanderung, Rodung und Urbarmachung gegebenes Halbnomadentum.

Solange es Land zu besiedeln gab, konnte sich die Wirtschaft der Siedlerfamilien auf beide Komponenten abstützen: Der Erstgeborene oder ein anderer Sohn verblieb auf dem väterlichen Hof; die übrigen wanderten aus, erwarben neues Land, gründeten neue Höfe - die sie ihrerseits einem ihrer Söhne hinterliessen - und zwangen die restlichen, die beschwerliche aber aufregende Tätigkeit der Kolonisten wieder aufzunehmen. Dies ist im Übrigen die elementarste historische Erklärung des so engmaschigen und ununterbrochenen Phänomens der Walser Siedlungstätigkeit.

Als dann auch die abgelegensten Gegenden in den Bergen bewirtschaftet wurden, musste dieses doppelte Wirtschaftssystem zwangsläufig in eine Krise geraten und die Aufteilung der ursprünglich geschlossenen Höfe wurde zur bitteren Notwendigkeit. Damit endete eine Epoche der Walserwirtschaft diejenige also, welche auf dem zweigleisigen Unternehmen von Siedlertätigkeit und selbsttragendem Hof basierte - und eine neue begann, wobei die Walser zunehmend gezwungen waren, ihr Einkommen aus der Feld- und Viehwirtschaft durch andere Beschäftigungen - durch Säumerei, Bergbau, saisonale Auswanderung usw. - zu ergänzen.

S. 162:

### **Bibliographie**

- R. Wagner, R. Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, «Zeitschrift für Schweizerisches Rechte, XXVXXXIII, Basel 1887-1892.
- E. Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, Bern 1905.
- P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern, «Jahresbericht der Hist. - Antiquar. Gesellschaft von Graubünden» [JHAGG], Chur 1930, S. 1-36.
- P. Liver, Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHAGG, 1937, S. 1-209.
- R. Kötzschke-W. Ebert, Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, 1937.
- P. Liver, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden, Zürich 1943.
- P. Liver, Ist Walserrecht Walliser Recht?, «Bündner Monatsblatt», 1944, S. 37-54. H. Kreis, Die Walser, Bern 1958.
- P. Liver, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970.
- L. Carlen, Walserforschung 1800-1970, Visp 1973.
- E. Meyer-Marthaler, Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden ... , Gericht Langwies, Aarau 1984.
- E. Rizzi, Sul ruolo del servizio militare nel diritto e nella storia walser, in Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, Zürich 1989.
- E. Rizzi, Collezione di fonti per una storia del diritto colonico walser, in Europäisches Kolonistenrecht und Walseransiedlung im Mittelalter ... , Anzola d'Ossola 1990.
- L. Zanzi, Per una storia delle pratiche giuridiche dei Walser nel contesto evolutivo del «diritto alpino». Questioni preliminari; in Europäisches Kolonistenrecht ... , 1990.
- L. Carlen, Die Erforschung des Rechts der Walser, in Europäisches Kolonistenrecht ... , 1990.



- H. Dopsch, Siedlung und «Kolonistenrecht» im frühmittelalterlichen Ostalpenraum, in *Europäisches Kolonistenrecht ...*, 1990.
- E. Rizzi, *Walser Regestenbuch*, Anzola d'Ossola 1991.
- F. Hitz, Walser, Burgen, Adel, in «Jahresbericht der Walserversvereinigung Graubünden», 2001, S. 48-112.
- F. Hitz, Alemannisches Stammeserbe oder alpine Kulturleistung? Wandelbares Walserbild in Geschichte, Volkskunde, Geographie, in «Mitteilungen der Walserversvereinigung Graubünden», 2004, S. 28-46, 2005, S. 32-41.
- S. La Rosée, Die Rechte der Walser in den ennetbirgischen Siedlungsgebieten in ihrer rechtshistorischen Relevanz, in «Blätter aus der Walliser Geschichte», 2011.
- F. Hitz, Die Freiherren von Sax und die Herrschaftsbildung im Misox, in «Mittelalter», 2013, S. 65-88.
- F. Hitz, Walserrecht und Waffenpflicht: Neusiedler zwischen Söldnertum und Landesverteidigung, in «Werdenberger Jahrbuch», 2014, S. 300-317; *Wir Walser*», 2014, S. 33-56 und 2015, S. 40-56.
- 

*Internet-Bearbeitung: k. j.*

*Version 01/2025*

-----